Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 17. Декабря 1858. **№ 146.** **Mittwoch**, den 17. December 1858.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrate.

Der Mohn.

(Schluß)

Das Verhältniß der verschiedenen wirksamen Bestandtheile des Opiums, wie es im Handel vorkommt, ist sehr veränderlich. Das Land und der Boden, in welchem der Mohn gebaut wurde, die Spielart desselben, der Grad der Reife, welche der Mohnkopf hatte als die Einschnitte gemacht wurden, die Witterung bei der Gewinnung des Saftes, die Art des Trocknens und seine weitere Zubereitung für den Verkauf — alle diese Umstände haben Einfluß auf die Zusammensetzung des Opiums und modificiren also seine Wirkung auf den menschlichen Körper. Das Opium von Smyrna gilt im Ganzen auf den europäischen Märkten für das beste, aber selbst bei diesem schwankt der Gehalt an Morphium zwischen 4 und 11 Procent.

Hinsichtlich der physiologischen Wirkungen des Morphins und seiner Verbindungen ist der Umstand höchst merkwürdig, daß sie, obgleich sie für den Menschen so giftig sind, von Affen, Hunden, Katzen, Hasen, Vögeln und anderen Thieren vergleichungsweise ohne Nachtheil und in großen Gaben verschluckt werden können. Für einen erwachsenen Mann ist $^1/_8$ Gran Morphin — oder $^1/_4$ Gran essigsaures oder salzsaures Morphin eine volle Dosis, ein Affe nahm aber in einem einzigen Monat 500 Gran Morphin. Es geht ruhig durch den Urin mit ab, der bei dem erwähnten Affen zuweilen 1 Procent von diesem Stoffe enthielt.

Auch beim Menschen gehen die wirksamen narkotischen Bestandtheile des Opiums nicht selten auf ähnliche Weise fort. Man hat Morphin im Urin von Ammen nachgewiesen, welche viel Laudanum nahmen, und Kinder sind durch deren Milch vergiftet worden. Das Morphin theilt die Eigenschaft, daß es zum Theil unzersetzt wieder vom thierischen Körper ausgeschieden werden kann, mit vielen anderen narkotischen Stoffen, z. B. mit denen der Belladonna, des Bilsenkrauts, des Stechapfels und des giftigen Fliegenschwamms, sowie mit manchen anderen Arzneistoffen.

Die Racenverschiedenheit und Körperbeschaffenheit haben auf die Wirkungen des Opiums bedeutenden Einfluß. So hat das Opium z. B. auf die Javanesen, die Malayen und die Neger eine ganz besonders aufregende Wirkung. Obgleich Coleridge und de Quincey beide die Wirkungen des Opiums mit so glühenden Farben schildern, so wird doch der europäische Opiumesser im Allgemeinen durchaus nicht in dieselbe außerordentliche Aufregung des Körpers und des Geistes versetzt. Die gewöhnliche Wirkung des Opiums ist nach Dr. Christison „nur die, daß es Trägheit und Verdrossenheit vertreibt, und den Opiumesser in den Augen seiner Freunde zu einem thätigen und umgänglichen Menschen macht."

In der Türkei und in Persien sind die gewöhnlichen Wirkungen des Opiums ganz andere, und noch heftiger sind sie im indischen Archipelagus und bei einigen afrikanischen Stämmen.

„Die Javanesen," erzählt Lord Macartney, „gerathen durch eine außergewöhnliche Dosis von Opium in einen Zustand der Raserei und tollkühner Wuth. Sie bekommen dadurch einen künstlichen Muth, und wenn sie zugleich durch Mißgeschick oder getäuschte Hoffnungen gereizt sind, so erstechen sie nicht bloß den Gegenstand ihres Hasses, sondern fallen Jeden an, der ihnen in den Weg kommt, bis die Selbsterhaltung es nothwendig macht, sie zu tödten." Indem sie so umherrennen, schreien sie Amok, Amok! was so viel als tödte, tödte! heißt.

Bei den Malayen soll die Wirkung des Opiums der Art und dem Grade nach beinahe ebenso heftig sein. Auch bei den Negern wirkt zwar das Opium auf verschiedene Individuen verschieden, wie bei anderen Raçen, zeigt aber immer sehr auffallende Wirkungen, wie sie bei uns nur in seltenen Fällen an Personen von ungewöhnlich großer Nervenreizbarkeit beobachtet werden.

Der Einfluß, welchen die Raçenverschiedenheiten sowohl auf die Wirkung gewisser Stoffe, die wir in den Magen bringen, als auf die Vorstellungen und den Gedankengang haben, welche die Außenwelt in uns hervorruft, ist nicht der Art, sondern bloß dem Grade nach von dem ähnlichen Einflusse der verschiedenen Körperbeschaffenheit bei Individuen derselben Raçe verschieden, und er erscheint uns nur zuweilen besonders auffallend und wunderbar, weil er so mächtig und groß ist. Bei jeder Medizin, die wir einnehmen oder verschreiben, und wenn wir unseren Freunden gute oder schlimme Nachrichten mitzutheilen haben, ziehen wir den Einfluß der Konstitution in Betracht; seltner berücksichtigen wir den Raçenunterschied beim Verkehr mit fremden Nationalitäten, und wenn wir ihr Benehmen und ihre Handlungen unter gegebenen Umständen kritisiren.

Ein merkwürdiges Beispiel von der Wirkung, welche eine Mischung verschiedener Stoffe auf den menschlichen Körper haben kann, wenn er sich in einem Krankheitszustande befindet, liefert eine Mixtur von Opium mit ätzendem Quecksilbersublimat, deren sich die eingefleischten Opiumesser des Orients bedienen. Das Opium verliert in seiner gewöhnlichen Gestalt nach und nach seine Wirkung, und man muß die Dosis daher von Zeit zu Zeit vergrößern. Auf die Dauer hilft aber auch dieses Mittel bei den alten Opiumessern in Konstantinopel nicht mehr, und sie nehmen dann ihre Zuflucht zu dem giftigen ätzenden Quecksilbersublimat. Zuerst setzen sie ihrer täglichen Opiumgabe nur eine sehr geringe Menge von diesem

Stoffe zu, gehen aber nach und nach bis zu zehn Gran täglich hinauf, welche Grenze zu überschreiten in den meisten Fällen für gefährlich gehalten wird. Diese Mischung wirkt auf ihren Körper, wenn keiner der beiden Bestandtheile für sich allein die Schmerzen vertreibt und Erheiterung bringt. Indessen verlängert diese neue Arznei nur auf kurze Zeit den künstlichen Genuß, welcher für den Theriaki ein Lebensbedürfniß geworden ist, und er beschließt dann sein Dasein um so trauriger.

Schon oben wurde bemerkt, daß mäßige Gaben von Opium ähnlich wie unsere Weine und geistigen Getränke wirken, und daß die Chinesen sich seiner als Ersatz derselben bedienen. Hiermit soll nicht gesagt sein, daß die physiologischen Wirkungen des Opiums genau dieselben sind wie die des Alkohols, obgleich beide Stoffe in der Regel zu demselben Zwecke, nämlich als Sorgenbrecher, genossen werden. Im Gegentheil unterscheiden sich die Wirkungen des Opiums und der geistigen Getränke in mancher Hinsicht.

Der „Englische Opiumesser" zählt einige von diesen Unterschieden nach seiner Erfahrung, wie folgt auf:

„Der Wein beraubt den Menschen seiner Selbstbeherrschung, — das Opium kräftigt sie in hohem Grade; der Wein trübt und verwirrt das Urtheil, und giebt der Verachtung oder der Bewunderung, der Liebe und dem Hasse des Trinkers eine unnatürliche Stärke — durch den Genuß von Opium gelangen alle Geistesfähigkeiten zum Gleichgewicht und zu ruhiger Klarheit, und was das Temperament und die moralischen Gefühle betrifft, so ertheilt es den Empfindungen bloß den Grad von Wärme, der von der Vernunft gebilligt wird, und wahrscheinlich immer die Folge einer urkräftigen und vorsündflutlichen Gesundheit sein würde. Mit einem Worte, der Berauschte ist und fühlt sich in einem Zustande, der dem rein menschlichen — zu oft leider viehischen — Theile seiner Natur das Uebergewicht giebt, während der Opiumesser (vorausgesetzt, daß er nicht an einer Krankheit oder anderen entfernten Nachwirkungen des Opiums leidet) fühlt, daß der göttliche Theil seiner Natur in ihm waltet; das heißt, seine sittlichen Gefühle sind in einem Zustande ungetrübter Heiterkeit, und über Alles verbreitet sich das Licht der majestätischen Vernunft."

Wir müssen dieser Schilderung des „Opiumessers" so viel Freiheit zu Gute halten, als man in der Regel poetischen Schriftstellern verstattet, die nach Effekt streben und ungewöhnliche und überraschende Behauptungen nicht sehr ängstlich vermeiden.

Wir sind gewohnt, den Opiumgenuß schlechthin als ein Laster anzusehen, und obgleich man in das andere Extrem verfallen würde, wenn man der Lobrede de Quincey's ohne Weiteres beistimmen wollte, so muß man doch zugestehen, daß man im Ganzen die Aufmerksamkeit zu sehr auf die Ausartungen des Opiumgenusses zu richten, und vielleicht zu vorschnell über seine allgemeinen Wirkungen zu urtheilen pflegt. Dr. Burnes, der lange Resident in Kutsch und am Hofe von Scinde war, sagt, daß die Eingeborenen im Allgemeinen nicht sehr vom Gebrauch des Opiums leiden, und daß es weder die körperlichen Kräfte noch die Energie des Geistes in dem Grade zerstöre, wie man sich gewöhnlich vorstelle. Hinsichtlich der Chinesen bemerkt Dr. Macpherson, daß sie, obgleich die Gewohnheit des Opiumrauchens unter Armen und Reichen herrscht, dennoch kräftige muskulöse und athletische Leute sind, und daß die unteren Klassen intelligenter und bei weitem gebildeter sind als bei uns. Ja es giebt Männer, welche die Wirkungen des Opiumgenusses in Asien lange beobachtet haben, und soweit davon entfernt sind, ihn als ein nicht zu entschuldigendes Laster anzusehen, daß sie vielmehr dem allgemeinen Gebrauche des Opiums vor dem Genusse geistiger Getränke geradezu den Vorzug geben. So schreibt Dr. Catwell, ein Beamter der ostindischen Compagnie, dessen sehr ausgedehnte Kenntnisse hinsichtlich der Geschichte und der Wirkungen des Opiums anerkannt sind, wie folgt:

„Die Frage ist nicht, welches die Wirkungen des Opiums sind, wenn es im Uebermaß genossen wird, sondern welchen Einfluß es bei mäßigem Genuß auf den moralischen und physischen Zustand der Massen hat, die sich seiner regelmäßig, sei es als eines Reizmittels, um den Körper zur Ertragung von Anstrengungen zu befähigen, sei es als eines Beruhigungs- und Stärkungsmittels nach geistiger und körperlicher Arbeit bedienen. Ich habe drei Jahre in China gelebt und kann versichern, daß man die Wirkungen eines übermäßigen Opiumgenusses nicht häufig beobachtet, und daß, wenn solche Fälle vorkommen, die Gewohnheit sehr oft durch eine schmerzliche chronische Krankheit veranlaßt worden ist, deren Qualen zu entgehen der Leidende zu diesem Mittel seine Zuflucht nahm. Daß dies nicht immer der Fall ist, gestehe ich gern ein, und es giebt gewiß Viele, welche der Gewohnheit in einem eben so verderblichen Grade und eben so sklavisch ergeben sind, wie unsere Trunkenbolde dem Genusse alkoholischer Getränke. Indessen kommen diese Fälle niemals vor die Oeffentlichkeit. Bei der Masse des Volks sieht man, wie ich wiederholen muß, keine schädlichen Wirkungen. Die Leute sind durchschnittlich von einem muskulösen und wohlgebildeten Schlage, und die arbeitenden Klassen sind im Stande, in brennender Hitze und in einem ungesunden Klima große und langdauernde Anstrengungen zu ertragen. Ihre Stimmung ist fröhlich und friedlich, und man hört selbst bei den unteren Ständen selten Zank und Streit, während sie hinsichtlich ihrer geistigen Bildung einen hohen Platz unter den Orientalen einnehmen."

„Ich schließe daher mit der Bemerkung, daß für die Behauptung, der mäßige Gebrauch des Opiums habe schädlichere Folgen für den Körper als der mäßige Gebrauch geistiger Getränke, die Beweise noch fehlen, während es zugleich gewiß ist, das der Mißbrauch des ersteren weniger schreckliche Folgen für das Opfer hat und für die Gesellschaft im Ganzen nicht so schädlich ist, als der Mißbrauch der letzteren."

Der Inhalt dieses Zeugnisses ist also im Wesentlichen, daß die Wirkungen des Opiumessens und des Opiumrauchens in China nicht so traurig sind, als wir uns gewöhnlich vorstellen. Indessen hält Dr. Catwell dem Opium keine Lobrede wie de Quincey. Er entschuldigt den Genuß, ohne ihn seinen Lesern zu empfehlen.

Als Ergebniß der obigen Mittheilungen können wir etwa folgende Sätze aufstellen:

Erstens ist es gewiß, daß das Opium gleich den spirituösen Getränken sehr traurige, für Leib und Seele verderbliche Wirkungen auf diejenigen hat, welche sich seinem Genusse ganz ergeben.

Zweitens steht ebenfalls fest, daß es möglich ist sich seiner Jahre lang in kleinen Dosen als eines narkotischen Genusses zu bedienen, ohne Sklave desselben zu werden und ohne daß es eine schädliche Wirkung auf die Gesundheit zu haben scheint. Dennoch ist es

Drittens der verführerischste von allen narkotischen

Genüssen, so daß es gefährlich ist mit diesem Stoffe bekannt zu werden. Zuweilen kann selbst die Gewißheit des Todes und aller der schrecklichen Leiden, welche ihm in diesem Falle vorhergehen, das Opfer von dem Gebrauch desselben nicht zurückhalten, und der Opiumesser antwortet denen, die ihn warnen, kalt, „daß gegen die Wonne des Opiumgenusses nichts Anderes in Betracht komme."

Viertens verursacht die Entsagung Qualen der Seele und des Körpers, welche auch aus den Entschlossensten Feiglinge machen können, wie dies das Beispiel Coleridges und de Quincey's lehrt.

Einen so gefährlichen Stoff anders als auf ärztliche Anweisung zu gebrauchen, muß daher der besonnene Mann gewiß Bedenken tragen. Denn wer möchte mit Zuversicht von sich behaupten dürfen, daß er künftig Kraft und Selbstbeherrschung genug besitzen werde, um der Lockung zu wiederholtem Genuß zu widerstehen, wenn vielleicht nicht blos der Körper, sondern auch schon die Energie des Willens zu leiden anfängt!

Kleinere Mittheilungen.

Zur Vertilgung der Engerlinge in Hopfengärten und Baumschulen. Um jeden Stock wird eine flache Vertiefung von ein Fuß Durchmesser angelegt und diese mit gewöhnlicher Gerberlohe etwa handhoch ausgefüllt. Nach dieser Lohe zieht sich Ungeziefer jeglicher Art, vorzugsweise aber der Engerling, nicht bloß um sich hier gegen die Ungunst der Witterung in jeglicher Jahreszeit zu schützen, sondern auch lediglich von der Lohe, nicht von den Baum- oder Pflanzenwurzeln, seinen Unterhalt bequem zu entnehmen, der, wie bekannt, in allerlei weichen Pflanzenstoffen besteht, z. B. Wurzeln, Rinden, die ihm mundgerecht zubereitet in der Lohe dargeboten wird. Der starke Geruch der Gerberlohe dient den Thieren ohne Zweifel als Wegweiser nach dem Orte hin, wo der Mensch dieses und alles andere Ungeziefer von Zeit zu Zeit aufsucht und mit leichter Mühe vernichtet. Ist die Lohe durch die große Freßlust dieser Thiere im Laufe eines Jahres ziemlich zusammengefallen, oder fast verschwunden und für diesen Zweck nicht mehr ganz brauchbar, so gräbt man die Loh-Erde im Boden umher als noch brauchbares Dungmittel unter und ersetzt sie durch eine Auflage von frischer Lohe, die in den ersten Tagen fortwährend so lange starken Zuspruch erhält, bis sich die Zahl dieser Thiere allmählig so sehr vermindert, daß man glauben möchte, sie seien ganz verschwunden. Um das Zerstörungswerk fortzusetzen, muß man jeden Herbst eine neue Auflage von frischer Lohe machen, und verfolgt dadurch unabläßig diese Thiere. Bei dieser wenig kostspieligen Pflege, sowie nicht minder der dem damit in Verbindung stehenden fleißigen Umgraben und Düngen wird auch der Ertrag der Früchte vermehrt.

(Wochenbl. f. L. u. F.-W.)

* * *

Darstellung der Poudrette in der chemischen Düngerfabrik zu Breslau. Die aus den Latrinen Breslau's gesammelten Exkremente werden bei ihrer Ankunft in der Fabrik in große gemauerte Bassins gebracht und dort, mit etwas Gyps oder Schwefelsäure versetzt, circa 4 Wochen lang der Gährung überlassen. Hierbei findet eine theilweise Absonderung der flüssigen und festen Theile statt, von welchen erstere in Folge einer an den Bassins angebrachten Filtrir-Vorrichtung in einen Kanal abfließen, während letztere in einer ziemlich consistenten Form zurückbleiben. Die flüssigen Theile werden theils direct an die benachbarten Landwirthe verkauft, theils eingedampft und mit den oben genannten festen Exkrementen vermischt. Diese nunmehr ziemlich steifen, breiartigen Massen, werden mit den bei der Zersetzung thierischer Abfälle gewonnenen kohligen Rückständen, sowie mit dem bei der Knochenbrennerei abfallenden Knochenkohlenpulver soweit verdickt, daß sie sich wie gewöhnliche Lehmziegel in Formen streichen und trocknen lassen. Das Trocknen der Ziegel findet im Freien auf dazu eingerichteten Trockengerüsten statt, worauf dieselben vermittelst Stampfer zerkleinert und gesiebt als Poudrette zum Verkauf gebracht werden.

(Landw. Ztg.)

* * *

Mittel gegen Zahnweh. Indem wir hier ausnahmsweise, statt einer technischen Neuigkeit, unsere geehrten Leser auf ein neues sehr wirksames Mittel gegen Zahnweh (Nerven-Zahnweh) aufmersam machen, glauben wir uns im Voraus ihres Dankes versichert halten zu dürfen, da wir aus eigener Erfahrung dasselbe nicht genug empfehlen können. Es wird nicht leicht seinen Dienst versagen, wenn es angewandt wird, wie es von Dr. Schiel, dem wir es zu verdanken haben, im neuen Jahrbuch der Pharmacie, Band IX. S. 320 beschrieben haben. In ein sogenanntes Stengelglas oder in irgend ein Glas von nicht zu großer Weite wirft man ein Bäuschchen Baumwolle, das man mit Schwefelkohlenstoff getränkt hat und hält das Glas auf die Stelle des Gesichts, die den schmerzhaften Zahn bedeckt. Nach wenigen Secunden entsteht ein lebhaftes brennendes Gefühl, wobei die Haut leicht geröthet wird. In den meisten Fällen ist eine 10 bis 15 Secunden dauernde Einwirkung nach Beginn des brennenden Gefühles hinreichend, um den Schmerz zu beseitigen. Gewöhnlich verschwindet mit dem Brennen der Zahnschmerz wenige Secunden nach Entfernung des Glases, zuweilen ist jedoch nach Verlauf von 8 bis 10 Minuten eine wiederholte Anwendung erforderlich. Hat man kein Glas zur Hand, so kann man die betreffende Hautstelle mit den mit Schwefelstoff getränkten Baumwollbäuschchen bis zum Entstehen des brennenden Gefühls betupfen; des nicht gerade angenehmen Geruches des Schwefelstoffes wegen ist diese letztere Methode jedoch weniger zu empfehlen, obgleich sie gelegentlich gegen Gesichtsneuralgien u. s. w. vortreffliche Dienste leistet. Der Schwefelkohlenstoff wirkt als Hautreizmittel manchmal fast unglaublich, und verdient mehr angewendet zu werden, als dies bisher der Fall war. Der üble Geruch desselben ist übrigens nicht schwierig zu beseitigen, da die Substanz äußerst flüchtig ist. Das Auslüften eines Zimmers während weniger Minuten reicht hin, um jede Spur desselben zu entfernen.

(Polytech. Centralhalle.)

* * *

Gegen den Rotz der Pferde hat sich in zwei Fällen ein Absud von Nußbaumblättern als heilsam erwiesen. Man giebt davon täglich zweimal ½ Weinflasche voll. Nach sechs Tagen setzt man das Mittel aus, um ihm Zeit zu lassen, seine Nachwirkung zu entfalten. Da diese fürchterliche Krankheit gewöhnlich für unheilbar gilt, so kann man dieses versuchen. Beim Eingeben muß man Handschuhe anziehen, auch sich hüten, daß nichts von dem sehr ansteckenden Gifte an's Gesicht, besonders in Mund und Nase kommt.

(Die Fundgrube.)

Pernau, den 9. December 1858. Nach einem desfallsigen Berichte des Pernauschen Lootsen-Commandeurs sind im Laufe der diesjährigen Navigation von in- und ausländischen Häfen überhaupt in Pernau 88 Schiffe angekommen und zwar 25 unter engl., 15 unter preuß, 11 unter russ., 8 unter hannöv., 8 unter dän., 6 unter holl., 5 unter meckl., 3 unter norw., 3 unter schwed., 2 unter franz., 1 unter portug., 1 unter hamb. Flagge, und haben 87 Schiffe den Pernauschen Hafen verlassen. Die Durchschnittshöhe der Wassertiefe auf der Bank betrug während der Schifffahrtszeit 7 Fuß 4 Zoll russisch; südliche und westliche Winde waren vorherrschend.

Bekanntmachungen.

75 Rubel Slb. Belohnung

Demjenigen, der zur Wiedererlangung nachstehender, in der Nacht vom 28. auf den 29. November vom Hofe Pabbasch gestohlenen Gegenstände behülflich sein kann. Der Diebstahl ist von drei Russen, deren Spur bis zur Alexanders-Pforte Riga's verfolgt worden, verübt:

1 starkes, braunes Pferd mittlerer Größe, alt 11 Jahr (hat am rechten Hinterfuß Flußgallen), werth circa 60 Rbl. S.;

1 leichtes, braunes Pferd mittlerer Größe, alt 12 Jahr (zieht einzeln gespannt kein schweres Fuder), werth circa 70 Rbl. S.;

1 schwarzes, rasches Pferd mittlerer Größe, alt 7 Jahr, werth circa 70 Rbl. S.;

1 zweisitziger, braunroth lackirter Schlitten mit blauem Tuch ausgeschlagen, darauf eine lederne mit blau-quarrirtem Boi gefütterte Decke, ein Dienertritt mit blauem Teppich, werth circa 60 Rbl. S.;

2 silber-plattirte Pferdegeschirre, werth circa 40 Rbl. S.;

1 russischer Anspann, werth circa 10 Rbl. S.;

2 starke, braun angestrichene Krummhölzer, werth circa 10 Rbl. S.;

1 Schlittendecke mit schwarzem Fell, grünem feinen Tuch überzogen und mit hellem Pelzwerk besetzt;

2 nicht gebrauchte rothbunte Pferdedecken, werth circa 7 Rbl. S.;

1 Rohrschlitten, fast neu, braun angestrichen, werth circa 12 Rbl. S.;

4 Kutscherröcke, werth circa 6 Rbl. S.;

1 blaue, tuchene Kutschermütze mit schwarzem Fell besetzt, werth circa 2 Rbl. S.;

1 neuer, gelber Sattel, werth circa 25 Rbl. S.;

2 Paar blaue Leinen, werth circa 7 Rbl. S. und diverse Leutekleider und Wäsche.

* * *

На Митавскомъ шоссѣ на Торенсбергѣ въ домѣ купца Артамона Филаретова Заверткина № 91 отдается Харчевна въ наемъ. 3

* * *

Отдается Лифляндскимъ или Курляндскимъ агрономамъ, въ арендное управленіе, имѣніе, въ которомъ 131 душ. 8 муж. пола. Господской пашни 330 десят. Калужск. Губ. въ Мецовск. Уѣзд. — Желающіе взять въ аренду означенное имѣніе имѣютъ отнестись къ Помѣщику Владиміру Алексѣеву Гринкову, Смоленск. Губ. въ Г. Юхновъ. 2

* * *

Verschiedene St. Petersburger Schlitten, zwei- und viersitzige 2c., sowie Kutschschlitten sind zu haben in der Moskauer Vorstadt, gr. St. Nr. 7, bei Miron Jakowlew Solnzew.

Angekommene Fremde.

Den 16. December 1858.

Stadt London. Hr. Baron Schultz von Ascheraden nebst Gemahlin aus Livland; Hr. Baron Heyking, Frau Baronin von Bistram, Baronesse Klopmann, Fräulein Schultz aus Kurland; HH. Stud. Sprude und Neumann von Dorpat; Mad Neuland, Kaufmann Jacoby von Mitau; Flügel-Adjutants-Wittwe Opotschina, Hr. Ingenieur Heinusse, HH. Kaufleute Lindner, Goetz, Mendelsohn u. Palzenheim a. d Auslande.

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Lewis, Hr. v. Transehe aus Livland; Hr. v. Rosenschildt Hr. Lieut. Klatschkowsky von Mitau; Hr. Baron Hahn nebst Familie aus Kurland; Hr. Coll.-Assessor Gelink von Libau.

Hotel du Nord. Hr. Baron Korff von Königsberg; HH. Barone Derschau, Hainer u. Pfeilitzer v. Frank aus Kurland; Hr. Schmidt von Mitau; Hr. Meinhausen aus Livland; HH. Polton u. Bank von St. Petersburg.

Goldener Adler. Hr. Kaufmann Erdel von Fellin; HH. Arrendatore Kraming u. Rapoe, Hr. Agronom Roeber aus Livland.

Hr. Gutsbesitzer Baenaewitsch von Litthauen, Hr. Apotheker Hurje von Tuckum, Hr. Kaufmann Weidemann, Hr. Uhrmacher Voelske v. Mitau, log. bei Pönigkau.

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 17. Dec. 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКIЯ Губернскiя Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакцiи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 146. Середа, 17. Декабря. — Mittwoch, 17. December. 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦIАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Die Livländische Gouvernements-Zeitung wird auch im Jahre 1859 drei Mal wöchentlich: Montags, Mittwochs und Freitags, erscheinen. Der Abonnements-Preis auf die Zeitung allein und ohne Uebersendung beträgt 3 Rbl. S. (auf die Beilage über Torge 50 Kop.); mit Uebersendung durch die Post 4 Rbl. 50 Kop. S. und mit der Zustellung in's Haus für Privatpersonen in der Stadt Riga 4 Rbl. S. Die geehrten Abonnenten, welche in der St. Petersburger Vorstadt und jenseits der Düna wohnen, können die Gouvernements-Zeitung, falls es ihnen ansteht, die Ersteren von dem Herrn Conditor Thomson an der großen Alexanderstraße, bei der jährlichen Pränumeration von 3 Rbl. 50 Kop., die Letzteren von dem Herrn Restaurateur Salzmann, an der großen Steinstraße, gegenüber dem Brücken-Zollhause, bei der jährlichen Pränumeration von 4 Rbl. S. abholen lassen. — Die Pränumeration auf die Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung beträgt, wie früher, auch für das Jahr 1859 3 Rbl. S. — Die halbjährliche Pränumeration beträgt die Hälfte der vorgenannten Summen. Das Abonnement von Privatpersonen in Riga wird in der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung empfangen. Von auswärtigen Privatpersonen, welche die Zeitung durch die Post zu beziehen wünschen, wird das Abonnement sammt der Poststeuer in den örtlichen Post-Comptoirs entgegengenommen. 1

Anordnungen und Bekanntmachungen.

In Anlaß dessen, daß lithographirte Aufsätze, welche von der Censur nicht durchgesehen und geprüft worden, in den Händen von Privatpersonen vorgekommen sind, hat Se. Kaiserliche Majestät Allerhöchst zu befehlen geruht, sowol den Privat- als auch den Krons-Lithoraphen streng einzuschärfen, daß sie von den bestehenden Regeln der Censur-Verordnung nicht abweichen.

Zur Erfüllung solchen Allerhöchsten Willens wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung allen Inhabern und Vorstehern von Lithographien die unabweichliche Beachtung aller Bestimmungen der Censur-Verordnung desmittelst eingeschärft. Nr. 4240.

* * *

Auf Ansuchen des Commandeurs des Newskyschen Regiments Sr. Majestät des Königs von Neapel wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung hierdurch bekannt gemacht, daß in der Kanzellei des gen. Regiments, in der St. Petersburgschen Vorstadt, große Alexanderstraße, der Siège gegenüber bis zum 25. December d. J. ein Torg mit nachfolgendem Peretorg zur Uebernahme der für das Regiment vom 1. Januar 1859 ab erforderlichen Fleischlieferung abgehalten werden soll, und werden diejenigen, welche diese Fleischlieferung zu übernehmen Willens sind aufgefordert, sich in der bezeichneten Regiments-Kanzellei in den Vormittagsstunden von 11 bis 12 Uhr zu melden, woselbst ihnen das Nähere eröffnet werden wird. Nr. 6340.

По требованiю Командира Невскаго

пѣхотнаго Его Величества Короля Неаполитанскаго полка, *Лифл. Губр.* Правленіе симъ объявляетъ, что въ Канцеляріи означеннаго полка на Ст. Петербургскомъ форштатѣ большой Александровской улицѣ противъ съѣзжой полиціи до 25. Декабря 1858 г. производиться будетъ торгъ съ послѣдующею за нимъ переторжкою, на поставку нужнаго для сего полка съ 1. Января 1859 г. мяса. Лица, желающія взять на себя означенную поставку мяса, благоволятъ явиться въ Канцелярію означеннаго полка отъ 10 до 12 часовъ утра, гдѣ имъ объявлены будутъ подробнѣйшія свѣдѣнія. № 6340.

* * *

Von einem Gouvernements-Chef war dem Herrn Minister des Innern darüber Unterlegung gemacht, daß die auf zeitweiligen und unbestimmten Urlaub entlassenen Untermilitairs nach den Orten ihrer Bestimmung in Partieen oder Commandos abgefertigt, und diejenigen ihm in's Gouvernement zugesandt werden mögten, welche ihren Aufenthalt eigenbeliebig in anderen Gouvernements zu nehmen wünschen.

Der Herr Kriegs-Minister, mit welchem der Herr Minister des Innern sich dieserhalb in Relation gesetzt, hat hierauf erwiedert:

1) Da durch die am 15. Mai 1856 Allerhöchst bestätigten Regeln bestimmt worden ist:

a) Untermilitairs aus den Truppen sind in den Urlaub nach den Gouvernements überhaupt in Commandos abzufertigen,
b) nach der Ankunft haben sich die in die Kreise Entlassenen unfehlbar bei den Polizeibehörden zu melden,
c) ohne von Seiten der Polizeibehörden erfolgte Aufschriften auf den Billeten der Entlassenen, ist es keinem gestattet, sich in den Dörfern und Städten aufzuhalten, und
d) in den Billeten der Entlassenen ist die strenge Weisung enthalten: im Falle auf den Urlaubs-Billeten die Aufschriften zur Uebersiedelung von einem Orte zum anderen fehlen, ist mit den Entlassenen wie mit Deserteuren zu verfahren,

so erscheine es nicht nothwendig, hinsichtlich der Abfertigung von Untermilitairs nach den von ihnen gewählten Wohnorten auf's Neue irgend welche besondere Maßregeln zu treffen.

2) Wenn, ungeachtet der strengen Bestimmungen, welche dazu verpflichten, die Untermilitairs nach denjenigen Wohnorten, welche in den Billeten angezeigt sind, abzufertigen, und sie nicht, ohne die solches gestattenden vorschriftmäßigen Aufschriften, in andern Wohnorten zu belassen, — dergleichen Fälle dennoch vorkommen, so sei das nur ein Beweis dafür, daß die Stadt- und Land-Polizeien die hinsichtlich der beurlaubten Untermilitairs erlassenen Bestimmungen nicht genau beobachten. In Folge dessen hat der Herr Kriegs-Minister den Herrn Minister des Innern ersucht, den Stadt- und Land-Polizeien einzuschärfen, daß sie solchen beurlaubten Untermilitairs, welche nicht an den in den Billeten angezeigten Orten wohnen und wegen deren Uebersiedlung nach andern Orten die gesetzmäßigen Aufschriften nicht gemacht worden sind, solche Abweichungen von der Ordnung durchaus nicht gestatten, und sie sogleich wohin gehörig abfertigen.

Gemäß der hierauf erfolgten Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 19. November d. J., Nr. 209, wird den Stadt- und Land-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements von dem Chef dieses Gouvernements hiemit aufgetragen, solchem Verlangen des Herrn Kriegs-Ministers genau und unausgesetzt schuldige Folge zu geben. Nr. 12,602.

Публичная продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по опредѣленію Царскосельскаго Уѣзднаго Суда, на удовлетвореніе Коллежскаго Ассесора Андрея Сампсонова Попова, по закладной въ 11,300 руб. сер. съ процентами и прочими убытками всего 12,187 руб. 37 коп. с., будетъ продаваться заложенное Попову, принадлежащее умершему Ген.-Маіору Павлу Сергѣеву Шкурину недвижимое имѣніе, состоящее С. Петб. Губр. Царскосельскаго уѣзда, въ г. Гатчино въ Ингенбургской части, по большому проспекту, подъ № 54-мъ и заключающееся въ каменномъ двухъ-этажномъ домѣ; при немъ три каменныхъ одно-этажныхъ флигеля, деревянный двухъ-этажный, на каменномъ фундаментѣ, домъ, каменныя одно-этажныя службы, колодезъ, садъ, въ коемъ бесѣдка, баня и прудъ; земли всего 1594⅓ кв. саж.; оцѣненное въ 7248 руб. 87 коп. с. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 13. Февраля будущаго 1859 года съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 3

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что на удовлетвореніе присужденныхъ рѣшеніемъ Порховскаго Уѣзднаго Суда, долговъ умершаго Порховскаго помѣщика, Стат. Совѣтника Ѳедора Ананьева Корсакова, по заемнымъ письмамъ въ ползу жены Ген.-Маіора Варвары Андреевой Матюшкиной 10,000 руб. и дочери Надворнаго Совѣтника, дѣвицы Вѣры Андреевой Наумовой 1000 руб. с., назначается въ продажу съ публичнаго торга имѣніе Гг. Корсаковыхъ, заключающееся въ селѣ Яскахъ, въ которомъ состоитъ писанныхъ по 9 ревизіи дворовыхъ людей муж. пола 10, жен. 7, а на лицо муж. пола 12, жен. 7, крестьянъ ревизскихъ муж. пола 15, жен. 22, наличныхъ муж. пола 18, жен. 29 и въ деревнѣ Борку ревизскихъ муж. пола 27, жен. 25, наличныхъ муж. пола 30 и жен. 30, а всего въ селѣ Яскахъ и деревни Борку ревизскихъ муж. пола 52, жен. 54, а на лицо муж. 60 и жен. 66 душъ. Земли принадлежитъ къ этому имѣнію: къ селу Яскахъ 428 дес. 2178 саж., къ деревнѣ Борку 191 дес. 821 саж. къ отхожимъ пустошамъ: Зермово 523 десятины 1400 саж., Язвы 127 дес. 142 саж. и Лаврюково 51 дес. 1561 саж., а всего 1474 дес. 542 саж. Въ сельцѣ Яскахъ находится господское строеніе: домъ деревянный, одноэтажный, на каменномъ фундаментѣ, крытый тесомъ; флигель старый, одно-этажный, котораго одна половина крытая тесомъ, а другая соломою; флигель старый, деревянный, крытый соломою; флигель новый, деревянный, крытый тесомъ и соломою; изба, ткацкая съ сѣнями, сарай экипажный, погребъ для скоповъ, пять хлѣбныхъ амбаровъ, магазейный амбаръ, четыре пуни для складки корма, рей съ гумномъ, скотный дворъ съ шестью хлѣвами, скотная изба, кузница, баня, мельница водяная, сарай въ полѣ на стойкахъ, ямникъ для картофеля, фруктовый садъ. Имѣніе это съ строеніемъ и садомъ оцѣнено въ 4955 руб. 50 коп. сер. Сверхъ сего описано разной движимости, заключающейся въ скотѣ, хлѣбѣ, кормѣ для скота, конской сбруѣ, хозяйственной посудѣ и разной мелкой движимости къ хозяйству принадлежащей, оцѣнено на 1516 руб. 4 коп. с , и вообще все имѣніе оцѣнено въ 6471 руб. 54 коп. с. Сельцо Яски и деревня Борки отъ г. Порхова въ 25, отъ большой дороги Бѣлорусскаго тракта въ 20, отъ рѣки Шелони въ 15 верстахъ. Въ имѣніи этомъ озеръ и рѣкъ, въ которыхъ бы производилась рыбная ловля нѣтъ; крестьяне исполняютъ барщину и занимаются хлѣбопашествомъ. Сбыть произведеній бываетъ сухимъ путемъ въ г. Порховъ. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія на срокъ 21 Января 1859 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до производства публикаціи и продажи, во 2-мъ Отдѣленіи Губернскаго Правленія. 2

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что на удовлетвореніе присужденныхъ рѣшеніемъ Псковскаго Уѣзднаго Суда, утвержденнымъ Псковскою Палатою Гражданскаго Суда, въ пользу дочери Коллежскаго Совѣтника Авдотьи Линевой, процентныхъ 322 руб. сер., назначается въ продажу съ публичнаго торга принадлежащій вольноотпущенному отъ помѣщика Деденева, крестьянину Антину Яковлеву Молчанову, новый каменный домъ, крытый папкою, состоящій въ г. Псковѣ, на Завеличьѣ, въ домѣ этомъ, въ верхнемъ этажѣ 6 комнатъ и двѣ прихожихъ, и въ нижнемъ 5 комнатъ и при нихъ одна прихожая и одна кухня; при домѣ два амбара, конюшня и сарай подъ одною связью, каменмыя, крытые тесомъ. Подъ домомъ постройкою и дворомъ имѣется земли по лицевой сторонѣ по дорогѣ къ Николаевской Высотѣ 20 саж. и въ заднемъ концѣ также 20 саж., поперечнику съ обѣихъ сторонъ тоже по 20 саж. Описанный домъ приноситъ въ годъ чистаго дохода 400 руб. с., а потому и оцѣненъ по восьмилѣтней сложности дохода въ 3200 руб. с. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія на срокъ 21. Января 1859 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить означенное имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до производства публикаціи и продажи, во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. 2

Proclama.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livlän-



dische Hofgericht auf das Gesuch des Rudolph v. Panzer, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen weil. Martin Ernst v. Panzer und dessen gleichfalls verstorbene Ehegattin Charlotte geb. v. Hanenfeldt, modo deren Nachlaß oder an das zu diesem Nachlaß gehörige, mittelst am 26. März 1856 corroborirten Abscheids des Livländischen Hofgerichts d. d. 15. März ej. ai. sub Nr. 1015 den Geschwistern v. Panzer zum Eigenthume zugeschriebene und nunmehr Supplicanten zufolge eines mit seinen Geschwistern am 28. December 1855 abgeschlossenen und am 25. April 1856 corroborirten Erbtheilungs = Transacts für die Summe von 30,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene im Wendenschen Kreise und Seßwegenschen Kirchspiele belegene Gut Kussen sammt Appertinentien und Inventarium, resp. als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction-Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Kussen haftenden Pfandbriefforderung, so wie der Inhaber der transactlich übernommenen und resp. ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von Jahr und Tag, d. i. ein Jahr sechs Wochen und drei Tage, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Kussen sammt Appertinentien und Inventarium dem Rudolph v. Panzer erb und eigenthümlich adjudicirt, auch der erwähnte Transact für rechtsbeständig anerkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 4648.

Riga-Schloß den 11. December 1858. 3

* * *

Von Einem Kaiserlichen 6ten Rigaschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des im Jahre 1854 auf dem publ. Gute Rujen-Radenhof mit Tode abgegangenen Arrendators Eugen v. Witte irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen und welche sich während dem Laufe des ersten diesseitigen Proclams vom 14. Januar 1855 in dieser Nachlaßsache noch nicht gemeldet, — hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams und spätestens den 9. Juni 1859 sub poena praeclusi bei diesem Kirchspielsgerichte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern präcludirt sein sollen. Denjenigen aber, die sich bereits während dem Laufe des gedachten ersten diesseitigen Proclams in dieser Nachlaßsache gemeldet wird eine abermalige Meldung desmittelst erlassen. Nr. 1081. 3

Metzküll, den 9. December 1858.

Bekanntmachungen.

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Landrath W. Stael von Holstein Excellenz, auf das im Pernauschen Kreise und Testamaschen Kirchspiele belegene Gut Testama um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 2388. 2

Riga, den 4. December 1858.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Kaufmann Ferdinand Rosenwald, Handlungsreisender Adolph Woldemar Wendelin Baehr, Handlungs-Commis Friedrich August Moehring, Zimmergesell Friedrich Wilhelm Borbe, 2

Photograph Edmund Nickel, 1

nach dem Auslande.

Adolph Bernhard Franz Wischnewsky, Adolph Magnus Wischnewsky, Johann Dietrich Schilling, Alexandra Pantelejewa, Fritz Niklas Bielchen, Wittwe Marianne Charlotte Brusinsky, Carl Brusinsky, Matwei Jakowlew Senewin, Kosma Markow Senewin, Maxim Jakowlew Senewin, Spiridon Bogdanow, Carl Ludwig Wachsmuth, Anna Elisabeth Osilne, Nicon Login w Sanjälow, Michael Stankewitz, Jakob Kuntzendorff, August Wilhelm Richter, Jankel Hirschowitsch Rosin, Akim Gawrilow Bataschew, Ewa Wilkewsky, Anna Giesler nebst Kindern, Albert Lütze nebst Familie,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**